

ANFRAGE von Ruedi Keller (SP, Hochfelden)

betreffend Verwendung öffentlicher Gelder zu Abstimmungszwecken

Gemäss Bundesgericht darf eine Gemeinde in den Abstimmungskampf einer übergeordneten Körperschaft eingreifen, wenn sie vom Abstimmungsgegenstand unmittelbar und besonders betroffen ist. Eine solche Stellungnahme kann ein wichtiger Faktor zur Willensbildung und zur Beurteilung durch die Stimmberechtigten sein. Voraussetzung für eine Intervention muss allerdings sein, dass sich eine qualifizierte Mehrheit in der betroffenen Gemeinde für oder gegen eine Vorlage ausgesprochen hat. Ist dies nicht der Fall, so käme dies einer Irreführung der übrigen Stimmberechtigten gleich, die annehmen, die Stellungnahme werde von einer überwiegenden Mehrheit der betroffenen Bevölkerung getragen. Das in breiten Bevölkerungskreisen nicht unbestrittene Vorgehen, mit Steuergeldern in einen Abstimmungskampf einzugreifen, ist in letzter Zeit auch im Kanton Zürich wiederholt angewendet worden. Fragwürdig ist diese Praxis, weil sie eine Minderheit (im nachfolgend genannten Beispiel vielleicht eine Mehrheit) zwingt, einen politischen Standpunkt zu finanzieren, der nicht ihrem Willen entspricht. Der jüngste Fall betrifft die Stadt Kloten, dessen Stadtrat in eigener Kompetenz ein ihm nahestehendes überparteiliches Komitee mit 10 000 Franken unterstützt, wogegen das Komitee mit einer anderen Abstimmungsempfehlung - ebenfalls überparteilich zusammengesetzt - keinen Beitrag zugesprochen erhielt. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie und durch welche Körperschaft lässt sich das spezifische Interesse einer Gemeinde für oder gegen eine Abstimmungsvorlage feststellen ?
2. Teile der Regierungsrat den Standpunkt, dass eine Stellungnahme nur zulässig ist, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit einer Gemeinde für oder gegen eine Vorlage ausgesprochen hat ?
3. Muss es nicht als eine unzulässige Beeinflussung der übrigen Stimmberechtigten betrachtet werden, wenn durch eine einseitige Stellungnahme einer Gemeindeexekutive ohne Legitimation durch die Stimmbürgerschaft (oder das Parlament) der Eindruck erweckt wird, es handle sich um eine repräsentative Stellungnahme der Gemeinde ?
4. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass eine Gemeinde im Falle eines Eingreifens in einen Abstimmungskampf zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet ist und ihre Interessen in objektiver und sachlicher Weise zu vertreten hat? Ist diese erhöhte Sorgfaltspflicht gewährleistet, wenn eine Gemeinde die Verantwortung und öffentliches Geld einem privaten Abstimmungskomitee abtritt, dessen Ziel erklärermassen ist, die Stimmberechtigten mit propagandistischen Mitteln zu einer Stimmabgabe in ihrem Sinne zu beeinflussen ?
5. Bestehen für die Gemeindebehörden klare und einsehbare Richtlinien über die Verwendung von Steuergeldern zu abstimmungspolitischen Zwecken und sind sie darüber orientiert ? Wie verhält sich der Kanton als Aufsichtsorgan über die Gemeinden in Fällen offensichtlichen Miissbrauchs von Steuergeldern ?

Ruedi Keller